

**Verordnung des Regierungspräsidiums Magdeburg
zur Änderung der Verordnung des Regierungspräsidiums Halle zum Naturschutzgebiet
"Hakel", Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Quedlinburg**

Auf Grund der §§17 Abs. 3 und 57 Abs.1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 11. Februar 1992 (GVBl. LSA S. 108), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.01.1998 (GVBl. LSA S. 28) wird nach Einhaltung des Verfahrens nach § 26 des Naturschutzgesetzes verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung des Regierungspräsidiums Halle über die Festsetzung des Naturschutzgebietes "Hakel", Landkreise Aschersleben-Staßfurt und Quedlinburg vom 20.September 1995 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg vom 16. Oktober 1995, S. 212) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs.4 wird aufgehoben.
2. nach § 4 wird folgender § 4a eingefügt:

**"§ 4a
Schutzzone**

(1) Nach § 17 Abs. 3 Satz 1 NatSchG LSA werden zur Vermeidung von Gefährdungen und Störungen, die von außen in das Naturschutzgebiet hineinwirken können, auf den in der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:50 000 mit Schraffur gekennzeichneten Flächen (Schutzzone) folgende Handlungen untersagt:

- die Bodengestalt zu verändern oder Böden zu versiegeln,
- Bodenschätze abzubauen,
- den Landschaftscharakter zu verändern,
- die Art oder das Ausmaß der bestehenden Grundstücksnutzung zu ändern,
- nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen oder sonstige Grünlandflächen umzubrechen oder in eine andere Nutzung zu überführen,
- bauliche Anlagen mit Ausnahme jagdlicher Einrichtungen zu errichten oder wesentlich zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich rechtlichen Genehmigung bedarf.

(2) Die Schutzzone hat eine Größe von ca. 3 707 ha. Sie erstreckt sich nördlich und südlich um den "Großen Hakel" und den "Kleinen Hakel" in den Gemarkungen der Gemeinden Cochstedt, Schadeleben, Friedrichsaue, Hausneindorf, Hedersleben, Heteborn, Kroppenstedt und Hakeborn. Die Grenze verläuft vom Ortsausgang der Gemeinde Hedersleben in nordöstlicher Richtung entlang der Landesstraße L 66 bis zur Grenze der Gemarkung ca. 500 m südöstlich der Gemeinde Heteborn.

Dort verläuft die Grenze, den Ort südlich, östlich und nördlich umgehend. Nördlich der Gemeinde Heteborn bildet die Landesstraße L 66 wieder die Grenze bis zu dem Punkt ca. 1 200 m südlich der Stadt Kroppenstedt, wo ein in südöstlicher Richtung abgehender Feldweg zum sogenannten "Petershoch" verläuft.

Dieser Weg bezeichnet die Grenze auf einer Länge von ca. 1 500 m. Im weiteren Verlauf biegt die Grenze rechtwinklig nach Norden bis zum Verbindungsweg Stadt Kroppenstedt – Gemeinde Hakeborn ab. Dieser Weg bildet auf ca. 2 200 m bis zur Ortslage Hakeborn die Grenze. Die Ortslage Hakeborn aussparend verläuft die Grenze ca. 3000 m in südöstlicher Richtung entlang eines Feldweges.

Nordwestlich der Stadt Cochstedt geht die Grenze auf ca. 1 500 m entlang eines Feldweges in südlicher Richtung, auf den westlichen Rand der Stadt zugehend.

Beginnend vom Übergang der ehemaligen Bahnlinie südlich der Stadt Cochstedt beschreibt die Landesstraße L 75 die Grenze bis zum nördlichen Ortsrand der Gemeinde Schadeleben.

Von dort verläuft die Grenze in westlicher Richtung nördlich der Ortslagen der Gemeinden Schadeleben und Friedrichsaue auf landwirtschaftlich genutzter Fläche bis zum Abzweig der Straße nach Gatersleben.

Die Grenze verläuft dann entlang eines dort einmündenden Feldweges ("Schadelebener Weg") nach Hedersleben, die Ortslage der Gemeinde Hausneindorf aussparend.

Die Gemeinde Hedersleben östlich umgehend, erreicht die Grenze die Landesstraße L 66 am nordöstlichen Ortsrand.

- (3) Die Anwendung von Rodentiziden im Sinne des Pflanzenschutzgesetzes ist der Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde im Benehmen mit der nach dem Pflanzenschutzgesetz zuständigen Behörde vorbehalten.
- (4) Zustimmungen sind auf Antrag zu erteilen, soweit der Schutzzweck der Verordnung dieses erlaubt. Sie können gemäß § 36 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) vom 07. Januar 1999 (GVBl. LSA Nr. 1/99) mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des Naturschutzgebietes, einzelner Bestandteile oder des Schutzzweckes von außen entgegenzuwirken."

3. § 9 Satz 1 wird wie folgt geändert:

"Gemäß § 57 Abs. 1 Nr.1 NatSchG LSA handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eines der Verbote des § 4a Abs.1 dieser Verordnung verstößt oder entgegen § 4a Abs.3 dieser Verordnung Rodentizide ohne die erforderliche Zustimmung der oberen Naturschutzbehörde anwendet."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Magdeburg in Kraft.

Magdeburg, den 25.04.2002

Regierungspräsidium Magdeburg

Gerhard Miesterfeldt
Regierungspräsident